

7. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 09.11.2024 beschlossen:

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 20.04.2002 und am 09.11.2002, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt am 24.06.2002 und am 15.11.2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 04.11.2017; genehmigt durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 16.11.2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Paragraf 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Nimmt der Kammerangehörige trotz Erinnerung keine Selbsteinstufung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 4 vor oder bringt der Kammerangehörige trotz Erinnerung nicht in angemessener Frist den nach Absatz 2 geforderten Nachweis bei, wird der Höchstbeitrag von 3.500 EURO durch Leistungsbescheid festgesetzt.

Die Ärztekammer hat den Bescheid zu berichtigen, wenn binnen Monatsfrist nach Zugang des Leistungsbescheides die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des entsprechenden Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid oder eine schriftliche Bestätigung des Finanzamtes nachgewiesen werden.

2. Paragraf 5 wird um den Absatz 6 wie folgt erweitert:

(6) Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Kammer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 KGHB-LSA die maßgeblichen Einkünfte durch Anfrage beim zuständigen Finanzamt und dessen Mitteilung gemäß § 31 AO erheben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 09.11.2024 beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 29.11.2024 unter dem Aktenzeichen 24-41007-6/68141/2024 die Genehmigung erteilt. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, 11.12.2024

gez.
Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer
Präsident